

Gerichts Zeitung



Zeitschrift
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsblatt
 des Preuss. und Auslandes.
 Erscheint wöchentlich dreimal:
 Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).
 Verantwortlicher Redacteur:
C. S. Pfingst
 in Berlin.

Das Preis-nach-Verfahren:
 Verordnungs-nr. 314.
Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
 Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
 incl. Porto resp. Bringerlohn.
Inserate:
 pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.
 Verlag und Expedition:
Albert Falkenberg & Comp. (Frand's Verlag)
 Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Sonnabend den 30. Mai.

Mit der nächsten Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungs-Expeditoren, sowie die Expedition, Sparwaldsbrücke 1., entgegen.

Des Pfingstfestes wegen erscheint No. 64 am Donnerstag den 4. Juni.

Inland.

Stadtschwarzfisch.

Sitzung vom 29. Mai.

1. Die Adelspolierer Herrmann Eduard Feld, 24 Jahre alt, und Friedrich Wilhelm Becker, 23 Jahre alt, sind des schweren Diebstahls angeklagt. Feld ist wegen Diebstahls seit 1852 3 Mal, zuletzt mit 1 1/2 Jahren Gefängnis, Becker einmal mit 3 Monaten Gefängnis bestraft worden.

Am 17. Januar d. J. Abends wurde in einem auf dem Hofe des Hauses Kranienstraße Nr. 70 belegenen Zimmer, welches zu der Wohnung der Destillateurin Sophie'schen Eheleute gehört, ein beträchtlicher Diebstahl durch Einsteigen verübt. Es war ein Fenster dieses Zimmers, nachdem eine Scheibe zertrümmert worden, von Außen geöffnet und der Dieb, der nur durch dasselbe den Eingang gefunden haben konnte, hatte aus einem Kasten, in dessen Schloß der dazu gehörige Schlüssel steckte, einen kleinen bleiernen Kasten mit 219 Thlr. entwendet. Auch aus einem Kleiderschrank, der nicht verschlossen gewesen war, wurden von den genannten Eheleuten einige der darin aufbewahrt gewesenen Gegenstände vermisst, namentlich 4 Paar Hosen und 5 bis 6 Ellen Leinwand, doch können die Verlorenen nicht bekunden, daß diese Gegenstände am 17. Januar fortgenommen sind.

Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung zugestanden, den in Rede stehenden Diebstahl in Gemeinschaft mit dem Angeklagten Becker ausgeführt zu haben. Er hat behauptet, daß Becker nach vorläufiger Verabredung eines Diebstahls ihn nach dem genannten Hause begleitete, die Fensterscheibe eingeworfen und das Fenster geöffnet, und hienach Wache gehalten, während er (Feld), nachdem er durch das Fenster eingestiegen, den Kasten mit dem Gelde fortgenommen. Nach der That habe er sich mit Becker in eine Drachse gesetzt und dort das Geld sofort mit ihm in der Art getheilt, daß er (Feld) 80 und einige Thaler für sich behalten und den Rest dem Becker überlassen, von dem er sich gleich darauf getrennt habe.

Auch Becker hat in der Voruntersuchung die Verabredung des Diebstahls mit Feld, das Wache halten und die Empfangnahme eines Theils des gestohlenen Geldes eingestanden. Er hat dagegen bestritten, die Fensterscheibe eingeworfen und das Fenster geöffnet zu haben, und will von Feld nur zwei Hände voll ungezähltes Geld aus dem kleinen Kasten erhalten haben. Bei der nicht unmittelbar nach der Empfangnahme stattgefundenen Nachzahlung will er sich nur im Besitze von 42 Thlr. befinden haben, doch hat er die Möglichkeit angegeben, daß er mehr erhalten und ein Theil des Geldes, auf dem Wege, während er dort von Krämpfen überfallen, in den Kasten zurückgelassen, ihm fortgenommen sei. Er hat ferner angegeben, daß er von Becker nur 2 Thaler mit Feld getroffenen Verabredung ge-

mäß dadurch bei Seite geschafft, daß er ihn in einem Hause niederküßte.

In der Wohnung des Feld sind von dem gestohlenen Gelde noch 65 Thaler vorgefunden worden. Im heutigen Audienztermine wiederholten beide Angeklagte ihr Geständnis im Wesentlichen, doch wurde wegen einzelner Mängel des Geständnisses des Becker und weil der Staatsanwalt der von dem Verteidiger für diesen beantragten Statuirung mildernder Umstände widersprach, die Zuziehung der Geschworenen vom Gerichtshofe für nöthig erachtet. Während der Staatsanwalt gegen die Annahme mildernder Umstände sprach, wurde Becker von augenscheinlich epileptischen Krämpfen befallen, so daß er aus dem Gerichtssaale geschafft und die Sitzung auf einige Zeit vertagt werden mußte. Zufällig war unter den Geschworenen ein Arzt (Dr. Würst), der ihm sogleich Hilfe leistete. Nach 10 Minuten hatte sich der Angeklagte so weit erholt, daß die Verhandlung fortgesetzt werden konnte.

Beide Angeklagte wurden von den Geschworenen für schuldig erklärt und Feld zu 6 Jahren Zuchthaus, Becker zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

2. Die unverehl. Louise Wilhelmine Caroline Frihe 27 Jahr alt, evangelisch, noch nicht bestraft, ist der vorräthigen schweren Körperverletzung auf Grund des §. 193 des R. Strafgesetzbuchs angeklagt. (§. 193 lautet:

„Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verkränkt, oder der Sprache, des Gesichtes, des Gehörs, oder der Bewegungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 15 Jahren.“)

Der Drechslergehülfe Heimide hatte sich Weihnachten 1854 mit der Angeklagten verlobt. Um sich mit ihr zu verheirathen, mietete er zu Johanni 1855 eine Wohnung in der Invalidenstrasse, ließ die Angeklagte in dieselbe einziehen, während er selbst einweilen in Schlafkellerei verblieb und veranlaßte das Aufgehob. Wegen der schlechten Führung der Angeklagten hob er jedoch das Verhältniß wieder auf und verlangte von der Angeklagten, daß sie die Wohnung wieder verlasse. Diese weigerte sich dessen, und so sah sich Heimide kurze Zeit vor Weihnachten 1855 veranlaßt, zu ihr in die Wohnung zu gehen, wo er acht Wochen lang mit ihr zusammen lebte. Während dieser Zeit will er zuerst mit ihr fleißlichen Umgang gepflogen haben. Die Bankrottsverurtheilung der Angeklagten machte ihn jedoch die Zusammenleben so unerträglich, daß er sie am 2. Februar 1856 mit Hilfe der Polizei aus der Wohnung bringen ließ.

Seit dieser Zeit verfolgte er den Heimide mit Obleyfordungen, die sich besonders steigerten, nachdem sie am 9 Juni 1856, eingehenden worden war. Schon damals äußerte sie bei einer solchen Gelegenheit, zu Heimide im Gegenwärtigen die Wirtin Heide. Wenn Du mir kein Geld gibst, so bringe ich mich in meiner Noth noch so weit, daß ich Dir

Öl um ins Gesicht gieße, damit Du blind durch die Welt gehen sollst.“

Ebenso sagte sie ein andermal zu ihm in Gegenwart des Schmid Deutschmann: „Sterben sollst Du Hund nicht! Aber blind sollst Du in der Welt herum laufen.“

Sie lauerte ihm selbst täglich, wenn er Abends 6 Uhr von der Arbeit kam, auf der Straße auf und fiel ihm mit Schimpfreden, auch wohl mit Thätlichkeiten an, so daß er Abends nicht mehr ohne Begleitung auszugehen wagte. Sie strengte auch gegen Heimide eine Klage auf Anerkennung der Vaterchaft und Alimentation des von ihr außerehelich geborenen Kindes an, wurde jedoch mit derselben rechtskräftig zurückgewiesen.

Am 24. Januar 1847 Abends 6 1/2 Uhr kam die Angeklagte dem Heimide, als er über den Hof des Hauses Chausseestraße 102 ging, in Mannskleider entgegen und gab ihm aus einer Kasserolle 1 Pfd. Öl um ins Gesicht. Er wurde ohnmächtig durch den Maschinenbauer Schmidt zum Dr. Schwarz und von da in das katholische Krankenhaus gebracht, wo er am 24. Febr. 1857 durch den Geheimen Rath Dr. Casper untersucht worden ist. Es ergab sich dabei, daß das linke Auge des Heimide in Folge der durch die Schwefelsäure veranlaßten Entzündung gänzlich ausgeeitert und für immer verloren war. Auch die sonstigen Verbrennungen des Gesichtes des Heimide waren so erheblich, daß er noch am 10. März aus dem Krankenhause als geheilt nicht hatte entlassen werden können.

Sofort nach vollführter That begab sich die Angeklagte auf das Polizei-Bureau und machte dem Schussmann Strud von derselben Anzeige.

Sie ist auch gerichtlich bei diesem Geständnis geblieben, indem sie als ihre Absicht bezeichnet, den Heimide blind zu machen, damit dieser sich bis zu seinem Lebendende gehörig hätte quälen müssen.

Die Angell. modificirte in der heutigen Audienz ihr in der Voruntersuchung abgelegtes Geständnis dahin, daß sie den Voratz mit den Worten in Abrede stellte: „ich habe es gethan, er hat es auch verdient, ich hatte keine Ueberlegung dabei, hätte ich Ueberlegung gehabt, hätte ich es nicht gethan, weiter kann ich nichts sagen.“ Sie behauptete ferner, daß der Verletzte auf dem linken Auge schon blind gewesen sei und daß sie, dies wissend, absichtlich beim Aufgießen so getrielt, daß nur das linke Auge getroffen werden konnte. Heimide gab zu, daß er vor langer Zeit auf dem linken Auge den grauen Star gehabt, die Schrottschleusen aber durch eine Operation vollständig wieder hergestellt worden, für welchen letztern Umstand auch einige Zeugenausagen sprachen.

Heimide, jetzt 39 Jahre alt, früher schon verheirathet und von seiner Frau geschieden, beklagte über vielfache Chicanen und Mißhandlungen, die in der Zeit seines Concubinats die Angeklagte ihm zugefügt, Ueber die That selbst konnte er natürlich nur wenig angeben. Im Uebrigen bestätigte die Vernehmung die Angaben des Angeklagten. Der Staatsanwalt (D. G. Pfingst, Domben) hat